BALZERS

Balzers, 29. August 2025

Ausschreibung zum Referendum

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Anpassung Bauordnung Art. 13 zum Neubeschluss Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100% (angepasst).

Beschluss (einstimmig)
Der Gemeinderat beschliesst die Anpassung der Bauordnung Revision (Art. 13 Wohnzone A, B) vom 26. Februar 2025 hinsichtlich stärker und weniger stark befahrenen Strassenabschnitten, namentlich mit Verweis, dass in den speziell bezeichneten Gebieten „mässig störende Betriebe zulässig" sind.

*Gegen vorgenannten Beschluss des Gemeinderats kann nach Art. 41 Gemeindegesetz (LGBl. 1996 Nr. 76) das Referendumsbegehren gestellt werden. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden (**12.09.2025**). Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses (**29.09.2025**).*

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens ein Sechstel der Stimmberechtigten der Gemeinde Balzers ein begründetes schriftliches Begehren stellt.

Der Unterzeichnete bestätigt, vorgenannten Beschluss am 29. August 2025 kundgemacht zu haben.

GEMEINDESEKRETARIAT · FL-9496 BALZERS ·

Alexander Vogt
Stabsstelle Gemeindevorstehung

GEMEINDEVERWALTUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 08
www.balzers.li

BALZERS

Protokoll Nr. 33/25

der 33. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 26. Februar 2025

Protokollauszug

Anträge GR **09.03.04**

1. Anpassung Bauordnung Art. 13 zum Neubeschluss Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 % (angepasst) **E**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2024 (GR-Protokoll Nr. 21/24) den Rückkommensantrag zum Neubeschluss zur Zonenplanänderung mit Anpassungen für die Erweiterung des Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % für den Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig der Grundstücke Nrn. 1030, 1031, 1034, 1459, 1506, 1508, 1818, 1819, 4398, 4399, 4400, 4403 genehmigt und die Freigabe zur öffentlichen Planauflage erteilt. Gegen diese Teilrevision Zonenplanänderung sind keine Einsprachen eingegangen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mit Stellungnahme vom 22. Januar 2025 seitens des Amtes für Umwelt (Fachbereich Lärm) auf den Sachverhalt der Zuordnung von Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Artikel 29 Umweltschutzgesetz verwiesen. Die Zuweisung einer ES erfolgt aufgrund der möglichen Nutzungsart und dem damit festgelegten höchstzulässigen Störgrad.

Die ES-Zuordnung resultiert somit aus den Nutzungsbestimmungen für eine Zone. Folgerichtig müssen die Empfindlichkeitsstufen mit der in der Bauordnung festgelegten möglichen Nutzungsweise für die jeweilige Zone korrespondieren.

GEMEINDEVORSTEHUNG

Die jetzige Regelung in der Bauordnung der Gemeinde Balzers ist aufgrund einer nicht ausreichend klaren Festlegung der zulässigen Störungsgrade von Betrieben unzureichend geregelt. Eine Aufstufung in eine höhere ES ohne Abstützung auf den zulässigen Störungsgrad ist so rechtswidrig. Diesen Sachverhalt gilt es im Rahmen der Anpassung von Art. 13 Abs. 2 der Bauordnung von Balzers zu beheben.

Der Art. 13 in der Bauordnung wird hingehend der einzelnen Störgrade und im Sinne der Stellungnahme angepasst. Der Zonenplan muss nicht angepasst werden.
Die erforderlichen Anpassungen von Artikel 13 der Bauordnung stehen nicht im Widerspruch zur Absicht des Beschlusses vom 29. Mai 2024 und werden daher im Sinne der Hinweise des Amtes für Hochbau und Raumplanung angepasst.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst die Anpassung der Bauordnung Revision (Art. 13 Wohnzone A, B) vom 26. Februar 2025 hinsichtlich stärker und weniger stark befahrenden Strassenabschnitten, namentlich mit Verweis, dass in den speziell bezeichneten Gebieten «mässig störende Betriebe zulässig» sind.

Karl Malin
Gemeindevorsteher